



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 25.05.2023

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL; AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Anpassungen der Ausführungsverordnungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Vorlage will vorläufig Aufgenommenen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. So sollen sie ihren Wohnsitz einfacher in einen anderen Kanton verlegen können, wenn sie dort arbeiten. Bei Personen aus dem Asyl- und Härtefallbereich sollen administrative Hürden bei der Anstellung abgebaut und damit der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Auch soll die Bewilligungs- respektive Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit in verschiedenen Fällen aufgehoben werden, was den administrativen Aufwand für die Arbeitgebenden verringert. Der Städteverband unterstützt alle Massnahmen, welche die Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Staatenlosen und Personen mit Härtefallregelung fördern. Entsprechend werden die Verordnungsänderungen begrüsst.

Einschätzung zu den einzelnen Bereichen

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüsst. Sie bringen administrative Vereinfachungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und entlasten so Arbeitgebende und Anbieter-/innen



von beruflichen Integrationsmassnahmen. Dadurch wird die Integration in den Arbeitsmarkt der betroffenen Personen gefördert. Positiv zu werten ist auch, dass keine Meldung mehr erfolgen muss, wenn es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung (Lehre) handelt.

Kantonswechsel:

Der Städteverband unterstützt die Vereinfachung des Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen, wenn sie in einem anderen Kanton arbeiten. Die Hürden für einen Kantonswechsel sind aber nach wie vor hoch und können zusammen mit dem aufwändigen administrativen Prozedere dazu führen, dass eine mögliche Arbeitsstelle in einem anderen Kanton nicht als Option berücksichtigt wird. Bei einigen Bestimmungen wären weitergehende Erleichterungen oder Präzisierungen wünschenswert:

- Die Möglichkeit eines Kantonswechsels bei schwerwiegender Gefährdung der Gesundheit gemäss Artikel 67a Absatz 1 E-VZAE stellt eine wichtige Verbesserung des Schutzes von vulnerablen Personen dar. Es wird auch begrüsst, dass häusliche Gewalt als Grund für einen Kantonswechsel genannt wird. Die konkrete Formulierung im Absatz suggeriert jedoch eine Einschränkung der schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit auf die häusliche Gewalt. Insofern wäre eine Formulierung zu wählen, die klarstellt, dass ein Kantonswechsel generell zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen sowie bei häuslicher Gewalt bewilligt wird.
- Es ist nachzuvollziehen, dass sich die Definition des unzumutbaren Arbeitsweges unter Artikel 67a Absatz 2 E-VZAE an anderen bestehenden Gesetzesgrundlagen orientiert. Die Definition der Unzumutbarkeit (mehr als zwei Stunden Arbeitsweg, Pikettdienste oder keine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln) ist aber nach wie vor hoch angesetzt. Deshalb sollte ein langer Arbeitsweg auch als Grund für einen Kantonswechsel in Anschlag gebracht werden können.
- Im erläuternden Bericht des EJPD wird beschrieben, dass es sich bei Artikel 67a Absatz 2 und 3 E-VZAE um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt. Die konkrete Formulierung in den beiden Absätzen suggeriert entgegen den Erläuterungen jedoch eine abschliessende Aufzählung. Dies gilt es zu korrigieren.
- Es gibt städtische Stimmen, die darauf hinweisen, dass ein Kantonswechsel nur dann unter den erwähnten Bedingungen als sachgerecht erscheint, wenn das neu eingegangene Arbeitsverhältnis einen stabilen Charakter aufweist und nicht ein prekäres Arbeitsverhältnis begründet wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bereits nach kurzer Zeit eine Sozialhilfeabhängigkeit am neuen Wohnkanton resultiert. Gleichzeitig wird positiv bewertet, dass die zukünftige Situation im neuen Kanton ausschlaggebend ist für den Kantonswechsel und nicht, ob jemand in der jetzigen Situation Sozialhilfe bezieht.
- Der ursprünglich unter Artikel 22 Absatz 2 in der AsylV 1 genannte Grund «Anspruch auf Einheit der Familie» für den Kantonswechsel sollte nach wie vor beibehalten werden. Ein Wegfall könnte sich ebenfalls nachteilig auf die Gesundheit der betroffenen Personen auswirken.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen gerne Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik (franziska.ehrler@staedteverband.ch, 031 356 32 47), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband